

BUNDESGERICHT

Kleiner Unterschied mit grossen Folgen

Allgemeine Wehrpflicht diskriminiert die Männer nicht

fel. Lausanne · Die im schweizerischen Milizsystem geltende allgemeine Wehrpflicht für Männer verstösst nicht gegen das Diskriminierungsverbot in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; Art. 14). Zu diesem Schluss ist das Bundesgericht im Falle eines dienstuntauglichen Mannes gelangt, der den Wehrpflichtersatz nicht bezahlen wollte, solange die Frauen davon befreit sind.

Im einstimmig gefällten Urteil der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung des höchsten Gerichts wird zunächst daran erinnert, dass es Aufgabe und Pflicht eines demokratischen Rechtsstaats ist, seine Unabhängigkeit zu wahren. Wie er seine Wehrbereitschaft aufrechterhält, schreibt ihm die EMRK nicht vor. Ob ein Staat eine Berufsarmee oder eine Milizarmee hält, ist ein politischer Entscheid, der nach Auffassung des Bundesgerichts von den Richtern in Strassburg respektiert werden muss. Das schweizerische Milizsystem hat föderalistische wie staatspolitische Wurzeln und ist in der Verfassung verankert. Notwendige Ergänzung ist eine allgemeine Wehrpflicht, denn allein auf Freiwilligkeit liesse sich eine Milizarmee nicht aufrechterhalten.

Dass die Dienstpflicht nur für Männer gilt, hat laut dem Urteil aus Lausanne historische und natürliche Gründe. Eine allgemeine Wehrpflicht für Frauen wurde in der Schweiz, soweit für das Bundesgericht ersichtlich, nie erwogen. Und das hänge «vor allem damit zusammen, dass Frauen aufgrund physiologischer und biologischer Unterschiede im Durchschnitt für den Militärdienst als weniger gut geeignet erachtet werden als der Durchschnitt der Männer». Das seien gewichtige Gründe für eine Beschränkung der Militärdienstpflicht auf Männer, wie es mit Ausnahme Israels in allen westlichen Demokratien der Fall ist. Dass auch die Ersatzabgabe nur von Männern bezahlt werden muss, die keinen Dienst leisten, nicht aber von Frauen, hat für das höchste Gericht gute Gründe. Es gelte eine Diskriminierung unter Männern zu vermeiden.

Müssten die einen Militärdienst leisten und die anderen nicht einmal eine Ersatzabgabe bezahlen, läge eine Rechtsungleichheit vor. Die EMRK verbiete nämlich «alle ungerechtfertigten Diskriminierungen und nicht nur diejenige, die sich auf das Geschlecht bezieht», meint das höchste Gericht vermutlich mit Blick auf ein Verdikt aus Strassburg in der Sache.

Urteil 2C_221/2009 vom 21. 1. 10.